Für Grundstück Gdt. Nr. 2-4
vereinfachte Änderung
beachten!

GEMEINDE ENNIGER

BEBAUUNGSPLAN ENNIGER-WEST (BEESEN) NR. 6

M. 1:500 — RECHTSGRUNDLAGEN: §§ 2,10,30 BBAUG. UND §§ 4,28 GEMEINDEORD.

BAULINIEN, FLUCHTLINIEN UND GRENZEN

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BAUGEBIETSGRENZE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
(II) ZB. 2-GESCH. ZWINGEND

WA (II) 0.35 (0.7)
0.35 GRUNDFLÄCHENZAHL
(0.5) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
(GA) GARAGE ZWINGEND

GRÜN- UND VERKEHRSFLÄCHEN · GARAGEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (VORH.)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (GEPL.)
- VORH. BEBAUUNG
- ÖFFENTL. PARKSTREIFEN
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜN- UND HOFFLÄCHE
- GARAGEN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE

SONSTIGE SIGNATUREN

- HAUSFIRSTRICHTUNG
- (17) LFD. NR. DER GEPLANTEN GRUNDSTÜCKE

SATZUNG:

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BNVO)
§ 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET	GRZ	GFZ
WA I	0.35	0.35 (0.5)
WA II	0.35	0.7

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST ZWINGEND
~~BIS ZWEIFAMILIENHÄUSER SIND ZULÄSSIG~~
§ 3 NEBENANLAGEN
IM SINNE DES § 14, ABS. 1 BNVO SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNZULÄSSIG
§ 4 STELLPLÄTZE UND GARAGEN FÜR KFZ
GARAGEN SIND DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN. SIE SIND INNER-

HALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ANZUORDNEN, WENN IHRE STELLUNG NICHT ALS ZWINGEND GEKENNZEICHNET IST. GRENZANBAU IST GESTATTET. ~~KELLERGARAGEN SIND GESTATTET, WENN DIE GAR-VO EINGEHALTEN WERDEN KANN~~
§ 5 GESTALTUNG
ALLE GEBÄUDE SIND ZU VERBLENDEN BIS ZU 1/3 DER JEWEILIGEN ANSICHTSFLÄCHE KANN BETON, WASCHBETON, HOLZ VERWENDUNG FINDEN. (~~ODER GLEICHWERTIGE BAUSTOFFE~~)

DACHNEIGUNGEN:
WA I 0 - 25° SATTEL- ODER WALMDACH, DREMPEL UNZULÄSSIG
WA I 20 - 25° SATTEL- ODER WALMDACH, DREMPEL UNZULÄSSIG
WA I 30 - 35° SATTEL- ODER WALMDACH, DREMPEL ~~UNZULÄSSIG~~ BIS ZU 50 cm HÖHE ZULÄSSIG
WA II 25 - 30° SATTELDACH, DREMPEL UNZULÄSSIG
~~ODER WALMDACH~~ ~~ODER ROT~~
DACHDECKUNG: STEILDÄCHER SIND SCHWARZ ODER SCHIEFER-

GRAU EINZUDECKEN. FLACHDÄCHER, DIE FREMDER EINSICHT NICHT ENTZOGEN SIND, MÜSSEN BEKIEST WERDEN. DÄCHER DÜRFEN AN DER TRAUFE HÖCHSTENS 50 cm ÜBERSTEHEN, AM ORTGANG BIS 25 cm.
EINFRIEDIGUNGEN:
VORGÄRTEN DÜRFEN NUR MIT ZIERHECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 20 cm, ECKGRUNDSTÜCKE BIS 40 cm EINGEFRIEDET WERDEN. MAUERN JEGLICHER ART SIND UNZULÄSSIG. AUFEINANDER ABGE-

STIMMTE AUSSENANLAGEN SIND ERWÜNSCHT. INNERHALB DER BE- ~~ZW.~~ BIS 1,50 m HÖHE BAUBAREN FLÄCHEN SIND MAUERN UND HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,80 m ZULÄSSIG. DIE DER FAHRBAHN ABGEWANDTEN, NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DÜRFEN MIT HECKEN ODER OFFENEN EINFRIEDIGUNGEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,80 m EINGEFRIEDET WERDEN

§ 5 SONSTIGE ANLAGEN
JEDES GEBÄUDE DARF HÖCHSTENS EINE AUSSENANTENNE ERHALTEN. MÜLLTONNEN DÜRFEN NUR IN FESTEN MÜLLSCHRÄNKEN (INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN) ODER IM HAUS UNTERGEBRACHT WERDEN.
DIE FAHRBAHNEN SIND AUS BITUMEN, GEWEGE, BEFAHRBARE WOHNWEGE UND PARKPLÄTZE AUS ROTEN KLINKERN ODER BE-

TONPFLASTER HERZUSTELLEN.
§ 7 INSTANDHALTUNG
~~ALLE ANLAGEN SIND JEDERZEIT IN EINEM SOLCHEN ZUSTAND ZU ERHALTEN, DASS SIE DAS ANSEHEN DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES NICHT BEEINTRÄCHTIGEN~~
§ 8 AUSNAHMEN
~~AUSNAHMEN VON DIESER SATZUNG KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBE-~~

~~HÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ZULASSEN~~
§ 9 ZWANGSMITTEL
~~FÜR JEDEN FALL DER ZUWIDERHANDLUNG GEGEN DIE FESTSETZUNG DIESER SATZUNG KANN ZWANGSGELD BIS ZU 150,- DM FESTGESETZT ODER DIE ERSATZVORNAHME AUF KOSTEN SAUMIGER PFLICHTIGER DURCHGEFÜHRT WERDEN~~

§ 10 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG
~~DIE SATZUNG TRITT NACH DER GEM. § 12 BBAUG. ERFOLGTEN ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN KRAFT.~~
ÄNDERUNGEN

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ENNIGER
ENNIGER, IM JUNI 1971
K. H. HELLMANN ARCHITEKT VFA
472 BECKUM, ALTER MAMMWEG 37

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER BAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST
MÜNSTER, DEN 23.6.1971
KATASTERAMT AHLEN
Kreisobervermessungsdirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 2(1) BBAUG. VOM 23.6.60 AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG ENNIGER VOM 21.6.1971 AUFGESTELLT
ENNIGER, DEN 5.7.71
BÜRGERMEISTER · GEMEINDEVERTRETER · SCHRIFTFÜHRER · AMTSDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE ENNIGER HAT AM 21.6.71 GEMÄSS § 2(6) BBAUG. VOM 23.6.60 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES BESCHLOSSEN
ENNIGER, DEN 5.7.71
BÜRGERMEISTER · GEMEINDEVERTRETER · SCHRIFTFÜHRER · AMTSDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEM. § 2(6) BBAUG. VOM 23.6.60 AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 8.7.71 BIS 9.8.71 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
SENDENHORST, DEN 12.8.71
AMTSDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE ENNIGER HAT AM 2.9.71 ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN BESCHLOSSEN
ENNIGER, DEN 10.9.71
BÜRGERMEISTER · GEMEINDEVERTRETER · SCHRIFTFÜHRER · AMTSDIREKTOR

AUF GRUND GELTEND GEMACHTER BEDENKEN UND ANREGUNGEN HAT DER RAT DER GEMEINDE ENNIGER AM 2.9.1971 DIE IM VORLIEGENDEN PLAN IN DER FARBE ROTVIOLETT EINGETRAGENEN ÄNDERUNGEN BESCHLOSSEN.
ENNIGER DEN 10.9.71
BÜRGERMEISTER · GEMEINDEVERTRETER · SCHRIFTFÜHRER · AMTSDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE ENNIGER HAT AM 2.9.71 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. VOM 23.6.60 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
ENNIGER, DEN 10.9.71
BÜRGERMEISTER · GEMEINDEVERTRETER · SCHRIFTFÜHRER · AMTSDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG. VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM 16.12.71 GENEHMIGT WORDEN.
MÜNSTER, DEN 16.12.1971
Az. 31-5201.
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER
Der Regierungspräsident
Ltd. Verwaltungsbeamter

DIESER MIT VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 16.12.71 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT GEM. § 12 BBAUG. VOM 23.6.60 MIT BEGRÜNDUNG AB 18.1.72 ÖFFENTLICH AUS. MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 17.1.72 IST DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN
ENNIGER, DEN 18.1.72
BÜRGERMEISTER